

BRANDSCHUTZ FÜR ABFALL- UND RESSOURCENWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Maßnahmenmatrix



Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB)

Wien, Oktober 2019

Präambel

Da die erarbeitete Leitlinie nicht auf Maßnahmen je Brandrisikoklasse der gesammelten / behandelten Abfälle eingeht, wurde mit dem vorliegenden Dokument eine diesbezügliche Orientierungshilfe erstellt. Diese stellt in Form einer Matrix eine Zuordnung von Brandschutzmaßnahmen nach Art des gesammelten / behandelten Abfalls dar.

Brandschutzmaßnahmen nach Brandrisikoklassen

Die Matrix ordnet den jeweiligen Risikobereichen, in Abhängigkeit der Risikoklasse, die erforderlichen Maßnahmen zu.

Die Zuordnung der Maßnahmen erfolgt auf Basis der Brandrisikoklassen in Abhängigkeit von den Abfalleigenschaften brennbar, Anteil sicherheitsrelevanter Stoffe bzw. Bestandteile und erhöhtes Selbstentzündungspotenzial. Die Zuordnung zu den einzelnen Brandrisikoklassen (kein, niedrig, mittel und hoch) basiert auf dem Dokument „Brandschutz für Abfall- und Ressourcenwirtschaftsbetriebe – Risikoeinstufung von Abfällen“.

Werden in einem Brandabschnitt Abfälle unterschiedlicher Brandrisikoklassen gesammelt / behandelt, ist die jeweils höchste ermittelte Brandrisikoklasse der Einstufung zugrunde zu legen. Dabei ist nicht relevant, für welche Abfälle eine behördliche Genehmigung gegeben ist, sondern welche Abfälle tatsächlich gesammelt / behandelt werden.

Alle Betriebsanlagenstandorte sind regelmäßig in wiederkehrenden Zeitabständen, mindestens einmal jährlich bzw. nach Brandvorfällen oder bei Änderungen der gesammelten / behandelten Abfälle und damit einer eventuell verbundenen Änderung der Risikoklasseneinstufung zu evaluieren. Die Evaluierung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, gegebenenfalls unter Beiziehung externer Experten.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Anzeigepflichten und -fristen bei Gefahrerhöhung gegenüber dem Versicherer – die sich aus der jeweiligen Versicherungspolize ergeben – hingewiesen (siehe auch Dokument „Brandschutz für Abfall- und Ressourcenwirtschaftsbetriebe – Leitlinie“, Pkt. 2.1.15)!

Es empfiehlt sich jedenfalls, vor Umsetzung von technischen und baulichen Maßnahmen Kontakt mit dem Versicherer aufzunehmen.

Maßnahmenmatrix																			
Risikobereiche	Maßnahmen	Brandrisikoklasse bezogen auf die Abfallart	Organisatorischer Brandschutz	Baulicher Brandschutz			Technischer Brandschutz						Abwehrender Brandschutz			Sonstige Maßnahmen	BCM	Infrastruktur	
			siehe 2.1.1 bis 2.1.15	Baustoffe, Bauteile siehe 2.2.1	Brandabschnitte siehe 2.2.2 bzw. Schutzabstand >20m im Freien	Entzündung siehe 2.2.4	Begrünung / Bepflanzung siehe 2.2.5	Brandmeldeanlage (inkl. Weiterleitung) siehe 2.3.1	Automatische Löschanlage / Alternative Löschanlage siehe 2.3.2 und 2.3.3	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) siehe 2.3.4	Eingangskontrolle mittels Thermographie siehe 2.3.5	Maschinen- und Anlagenschutz (Löschung) siehe 2.3.6	Maschinen- und Anlagenüberwachung (Detektion) siehe 2.3.6	Trockenlöscheinrichtungen mit Anspeisung durch Betrieb oder Feuerwehr	Betriebslöschtrupp siehe 2.4.2 (kann für Standorte < 30 Mitarbeiter entfallen)	Wandhydranten siehe 2.4.5	alle übrigen Maßnahmen siehe 2.4.1, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.4.6	siehe 2.5.1 bis 2.5.3	Business Continuity Management siehe 2.6
Betriebsanlagenstandort allgemein	kein	x	x																
	nieder	x	x		x				x						x	x	x	x	x
	mittel	x	x		x				x						x	x	x	x	x
	hoch	x	x		x				x					x	x	x	x	x	x
Technikräume (Heizraum, elektr. Betriebsräume, Steuerwarte, Kompressorraum) siehe 3.1.1, 3.1.6	kein																		
	nieder			x		x													
	mittel			x		x													
	hoch			x		x													
Filteranlagen, siehe 3.1.7	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Produktionsgebäude, siehe 3.2.	kein																		
	nieder			x		x	(1)	x											
	mittel			x		x	(1)	x						x					
	hoch			x		x	x	x						x					
Aufbereitungsanlagen innerhalb/außerhalb von Baulichkeiten, siehe 3.2.3	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Zerkleinerungsanlagen/Shredder inkl. Austragsband, siehe 3.2.2	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Lagerbereiche innerhalb von Baulichkeiten ≤ 1.200 m² (ausgenommen Lager < 100 m² belegter Fläche mit brennbarem Material)*, siehe 3.3.2	kein																		
	nieder			x		x	(1)	x											
	mittel			x		x	(1)	x						x					
	hoch			x		x	(1)	x						x					
Lagerbereiche innerhalb von Baulichkeiten > 1.200 m² (ausgenommen Lager < 100 m² belegter Fläche mit brennbarem Material)*, siehe 3.3.2	kein																		
	nieder			x		x	(1)	x											
	mittel			x		x	x	x						x					
	hoch			x		x	x	x						x					
Lagerungen unter Flugdach (ausgenommen Lager < 100 m² belegter Fläche mit brennbarem Material)*, siehe 3.3.2	kein																		
	nieder			x		x	(1)												
	mittel			x		x	(2)												
	hoch			x		x	(2)												
Freilagerbereiche, siehe 3.3.3, (bei Lager < 100 m² belegter Fläche mit brennbarem Material kann die Brandmeldeanlage entfallen, wenn eigener Brandabschnitt)	kein																		
	nieder			x		(1)													
	mittel			x		x													
	hoch			x		x													
Lager brennbarer flüssiger Abfälle und Betriebsmittel, siehe 3.3.4, (Löschanlage kann entfallen, wenn < 5m³ brennbare Flüssigkeit und Trockeneinspeisung vorhanden)	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Lager für Altbatterien (ausgenommen Lager mit insgesamt < 100 kg Batterien)	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Lager von Gasen in Flaschen	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Werkstatt siehe 3.5	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		
Betriebstankstelle	kein																		
	nieder																		
	mittel																		
	hoch																		

x = erforderlich
(1) = Ersatzmaßnahme, sofern kein eigener Brandabschnitt
(2) = kann entfallen, wenn ≤ 1.200 m² und eigener Brandabschnitt

* Lagerflächen von insgesamt < 100 m² mit brennbaren Materialien müssen bei der Einstufung nicht berücksichtigt werden
Alle Verweise beziehen sich auf das Dokument "Brandschutz für Abfall- und Ressourcenwirtschaftsbetriebe - Leitlinie"

Notizen



Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe

Schwarzenbergplatz 4

1030 Wien

www.voeb.at